



## REGISTRIERUNG

Erneuerung

Beschließt der Umweltminister:

### §1. Das Biozidprodukt:

**Parmetol® MBX** ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

### §2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:  
Vink Chemicals GmbH & Co. KG  
ZDU nummer: /  
Eichenhoehe 29  
DE 21255 Kakenstorf
- Handelsname des Produkts: Parmetol® MBX
- Registrierungsnummer: BE-REG-00459
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
  - o Bakterizid
  - o Fungizid
  - o Levurozid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
  - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Kanister 10,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 25,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 200,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (CAS 2372-82-9) : 2,73%
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS 2634-33-5) : 2,5%
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) (CAS 2682-20-4) : 2,5%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

6.1.2 Wasch- und Reinigungsflüssigkeit (allgemein) und sonstige Detergenzien Nur als Konservierungsmittel für flüssige Wasch- und Reinigungsmittel (allgemein) und andere Detergenzien registriert.
6.2 Farben und Beschichtungen Nur als Konservierungsmittel für Farben und Beschichtungen registriert.
6.3.1 In der Papierindustrie verwendete Flüssigkeiten Nur als Konservierungsmittel für Flüssigkeiten, die bei der Papierherstellung verwendet werden, registriert.
6.6 Leime und Klebstoffe Nur als Konservierungsmittel für Klebstoffe und Leime registriert
6.7 Andere Nur als Konservierungsmittel für Betonmischungen und Druckfarben (außer Druckfarben und Polymerdispersionen) registriert.
11 Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen Nur als Konservierungsmittel für Kühl- und Verarbeitungssysteme registriert.
13 Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten Nur als Konservierungsmittel zum Schutz von Metallbearbeitungsflüssigkeiten registriert.

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS07	



Piktogrammcode	Piktogramm
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:

- o Formen
- o Bakterien
- o Hefen

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Parmetol® MBX :

Vink Chemicals GmbH & Co. KG, DE

- Hersteller N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (CAS 2372-82-9):

NOURYON SURFACE CHEMISTRY AB, SE

- Hersteller 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS 2634-33-5):

LANXESS DEUTSCHLAND, DE

- Hersteller 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) (CAS 2682-20-4):

Vink Chemicals GmbH & Co. KG, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in



diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.

- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale ([www.poissoncentre.be](http://www.poissoncentre.be)).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Für PT6: Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.
  - Geben Sie auf dem Etikett ausdrücklich an, dass mit diesem Produkt behandelte Metallbearbeitungsflüssigkeiten NICHT unbehandelt abgeleitet werden dürfen, sondern als chemischer Abfall behandelt werden müssen.
- Für das bestehende Produkt Parmetol® MBX auf den Namen von Registrierungsinhaber Vink Chemicals GmbH & Co. KG mit Registrierungsnummer BE-REG-00459, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :
  - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts Parmetol® MBX mit Zulassungsnummer BE-REG-00459.
  - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts Parmetol® MBX mit Zulassungsnummer BE-REG-00459.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H332	Akute Toxizität (Inhalation) - Kategorie 4
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie



H-Code	Klasse und Kategorie
	1
H411	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 2

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 7,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Andere	Atemschutz erforderlich, wenn: Expositionsgrenzwerte überschritten werden. Verwenden Sie	Andere	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
		nur Atemschutzgeräte mit einem CE-Zeichen einschließlich einer vierstelligen Prüfnummer. Kombinationsfiltergerät (EN 14387) Filtertyp: ABEK			
Augen	Schutzbrille		EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe		EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Schutzanzug	Geeignete Schutzkleidung: Schutzkleidung Typ 6 DIN EN 13034	EN 13034: 2005+A1: 2009	Ja	Nein

Brüssel,  
Neue Zulassung der 13/11/2014  
Korrektur der 7/8/2015  
Übertragung/Änderung des Firmennamens der 29/6/2020  
Erneuerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,  
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung  
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce  
Der: 03/06/2024